



Antwort zur Anfrage Nr. 2085/2011 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Drais zur Sitzung am 01. Dezember 2011 betreffend **Winterdienst auf Ausgleichsflächen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bei dem entlang der Ausgleichsflächen verlaufenden Weges, von der Straße „Am Wachswald“ bis zur „Marc-Chagall-Straße“ und weiter bis zum „Tiefentaler Weg“, handelt es sich um einen reinen unbefestigten Wirtschaftsweg.

Zu Frage a)

Wer ist in diesem Bereich für den Zustand der Wege verantwortlich?

Antwort:

Der Wirtschaftsweg wird auf voller Länge von einem 5 Meter breiten LEF-Streifen (Landespflegerische Ausgleichsfläche) begleitet. Obwohl der Weg eigentlich in die Zuständigkeit des Stadtplanungsamtes, Abteilung Straßenbetrieb gehört, gibt es eine Vereinbarung mit dem Umweltamt, dass der Bewuchs des Weges zusammen mit den LEF regelmäßig beschnitten bzw. gemulcht wird. Die Beauftragung dieser Arbeiten erfolgt durch das Umweltamt.

Zu Frage b)

Welche Arbeiten (Laubentfernung, Schneeräumung, Streuen etc.) müssen hier vorgenommen werden?

Antwort:

Zur Erhaltung eines unbefestigten Wirtschaftsweges sind nur die erforderlichen Grünschnittarbeiten durchzuführen, um eine Begehbarkeit sicherstellen zu können. Die Laubentfernung wird in der Regel nur in Verbindung mit den Grünschnittarbeiten durchgeführt.

Auf unbefestigten Wirtschaftswegen besteht rechtlich keine Verpflichtung der Städte und Kommunen, den Winterdienst im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen. Dies begründet sich weiter darin, dass dieser Wirtschaftsweg eine zu vernachlässigende Verkehrsbedeutung hat und in seinem Verlauf keine Gefahrenstellen aufweist.

Zur Frage c)

Ist auf Grund der städtischen Sparmaßnahmen auch hier mit weiteren Einschränkungen zu rechnen?

Antwort:

Die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes durch die Städte und Kommunen ist, unabhängig von finanziellen Einsparmaßnahmen, durch die Gesetzgebung (in Rheinland-Pfalz das Landesstraßengesetz) festgelegt. Dabei besteht die Verpflichtung der Städte den Winterdienst auf allen öffentlichen Straßen durchzuführen, die besonders verkehrswichtig sind und Gefahrenstellen aufweisen.

Ausnahmslos gilt darüber hinaus die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen in der Zeit von 7:00 Uhr – 21:00 Uhr an Werktagen und von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

In allen weiteren Bereichen des öffentlichen Verkehrs (weniger verkehrsbedeutende Straßen) liegt die Entscheidung zur Durchführung des Winterdienstes, auch im Hinblick auf den Finanzhaushalt, bei den Städten und Kommunen.

Mainz, 28. November 2011

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete